

B e g r ü n d u n g

zur Änderung und Aufhebung des Bebauungsplanes "Schleimäcker"

1. Allgemeines

- 1.1 Im Bebauungsplan "Schleimäcker" war ein rd. 15 m breiter Geländestreifen für die Verlegung der Bundesstraße 3 freigehalten. Nach den neuesten Planungen der Straßenbauabteilung im Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe, wird diese Trassierung aufgegeben. Zur ordnungsgemäßen Erschließung des Baugebietes hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Schleimäcker" beschlossen.
- 1.2 Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von 3,6 ha.
- 1.3 Das Bauprogramm sieht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-geschossige Bebauung als Einzelhäuser vor. Der gesamte Bereich ist als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
- 1.4 Das Baugebiet wird durch die Schießmauerstraße erschlossen. Die Planstraße C stellt die Verbindung zwischen Schießmauerstraße und Hurstweg, die Planstraße A die Verbindung zwischen Schießmauerstraße und Bachstraße her.

2. Kosten für die Gemeinde

Für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde Laudenbach voraussichtlich folgende, überschlägig ermittelte Kosten:

2.1 Grunderwerb (§ 128, Abs. 1 (1) BBauG)	DM 137.200,00
2.2 Erschließungsaufwand (§ 128, Abs. 1 (2) BBauG)	<u>" 274.659,00</u>
zusammen	DM 411.859,00

2.3 Nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen in der Gemeinde Laudenbach vom 20.6.1961 übernimmt die Gemeinde einen Kostenanteil in Höhe von 20/100, d.s.	DM 82.371,00 =====
--	-----------------------

Der Rest der Kosten wird auf die Anlieger umgelegt.

3. Bodenordnende Maßnahmen

- 3.1 Ankauf der benötigten Straßen- und Wegeflächen
- 3.2 Umlegung und Neuvermessung des gesamten Baugebietes.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Der Beginn der Straßenbaumaßnahmen ist sofort nach Abschluß der Bauland-
umlegung vorgesehen. Der Zeitpunkt der übrigen Bebauung richtet sich nach
den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Laudenbach, den 10.11.66

Bürgermeister



Genehmigt durch Beschluß des Landratsamts Mannheim,
Abteilung IV A 3 vom 22.12.1966

~~L.V.~~

